

Die Erbbusch - Verordnung des Grafen Franz-Georg



In einer zeitgenössischen Bildbeschreibung heißt es: „Da sitzt die Auguste Dorothea, letzte regierende Gräfin zu Blankenheim (1744, ∞ 1762 mit Philipp Christian von Sternberg, 1780 Regierungsantritt, 1794 nach Böhmen geflüchtet, dort † 1811), wie eine recht gemütliche Großmutter, in Blau und Weiß gekleidet, mit ihrem Stickrahmen und scheint sich von der Last ihrer Würde ganz erlöst zu fühlen.“*

(Aus: Die Manderscheider, Herrschaft-Wirtschaft-Kultur, Köln 1990)

sei, die gräfliche Familie zurückkehren und die Herrschaft in der Grafschaft wieder übernehmen würde. Und dafür war es eben erforderlich, auf die Aktenbestände der Verwaltung zurückgreifen zu können. Bekanntlich ist es dann ganz anders gekommen. Alle Bemühungen der österreichischen Truppen und ihrer Bundesgenossen konnten die Franzosen nicht aufhalten. (Daran erinnern noch die bis heute erhaltenen Schanzenstellungen, siehe Artikel „Kanonen donner hinter Olbrück“) Das ganze linksrheinische Gebiet wurde von ihnen besetzt und die gesamte in über 6 Jahrhunderten gewachsene staatliche Ordnung vernichtet. Welche Ausmaße diese alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens umfassenden Änderungen und die vollkom-

PB. Als die Blankenheimer gräfliche Familie 1794 vor den heranrückenden Franzosen nach Böhmen in die Heimat des Mannes der letzten Gräfin Augusta flüchtete, nahm sie, in 40 großen, eisenbeschlagenen Transportkisten auf Ochsenkarren verstaut, ihre kostbarste Habe mit. Neben einer Unmenge an Silbersachen, Leinwand, Porzellan und anderen Gebrauchsgegenständen aus Schloß und gräflichem Haushalt wurde eine große Zahl von Büchern aus der kostbaren Blankenheimer Schloßbibliothek eingepackt und dazu der größte Teil des Blankenheimer Archivs: mehrere hundert Pergament-Urkunden und eine Unmenge Papierdokumenten aus den Jahrhunderten der gräflichen Verwaltungsbearbeitung. Alle Vorgänge, mit denen die gräfliche Kanzlei befaßt war, wurden zusammengeschlüsselt und sorgsam verstaut: Heiratskontrakte, Verträge, Testamente, Lehensbriefe, Gerichtsdokumente, persönliche Briefe, die Korrespondenz mit staatlichen und kirchlichen Herrschaften, Unterlagen zu Steuer- und Strafsachen, Rechnungen und Verwaltungsanordnungen usw. Es handelte sich um mehrere zig-tausend Aktenseiten. Man ging davon aus, daß nach einiger Zeit, wenn wieder Ruhe eingekehrt

mene Umgestaltung aller Lebensbereiche annehmen würde, war in keiner Weise vorher absehbar. Wir können uns diese das ganze Leben unserer Vorfahren erfassenden Umwälzungen überhaupt nicht auch nur annähernd vorstellen oder ausmalen.

Auf vielerlei Umwegen kam um 1840 das komplette Archiv aus Blankenheim in das Tschechische Nationalmuseum in Prag. Hier liegt es noch heute. Hundert Jahre lang hat sich keiner um diesen geschichtlichen Schatz gekümmert. Dazu kamen dann die Folgen der Nazi-Zeit, die lange Zeit ein Arbeiten von deutschen Forschern in Prag nicht zuließen. Erst ab 1970 interessierten sich einige Heimatforscher und Historiker für diesen Aktenbestand, der für unsere Heimatgeschichte so ungemein bedeutungsvoll ist. Zu nennen sind hier vor allem Peter Neu aus Bitburg und besonders der Forscher, der sich um unsere Heimatgeschichte so große Verdienste erworben hat, der so oft genannte und bei vielen heimatgeschichtlich Interessierten wohlbekannte Karl Otermann, der ehemalige Volksschullehrer in Blankenheim. Er ging völlig neue Wege: Es gelang ihm, persönliche Kontakte zu knüpfen, Vertrauen aufzubauen und bei vielen Besuchen in Prag fast den kompletten Blankenheimer Aktenbestand zu fotografieren.

Nach seinem Tode kümmerte sich dann Adolf Kettel (1919-2005), ein Heimatforscher aus Stadtkyll, um diese Dinge. In einer 40-jährigen Forschungstätigkeit arbeitete er die Geschichte der Nordeifel auf, eine Frucht seiner Bemühungen ist u.a. das Buch „Schmidtheim, eine Herrschaft im Wandel der Jahrhunderte“, das der Arbeitskreis „Kultur und Geschichte in der Gemeinde Dahlem“ 2006 herausgebracht hat. Er war es dann auch, der den unübersehbaren Schatz aus der Arbeit Otermanns sichtete und listenmäßig erfaßte. So liegt uns heute, sortiert nach 60 Filmen, eine komplette Inhaltsangabe der Archiv - Bestände der Grafschaft Manderscheid - Blankenheim in Prag vor. Die Heimatfreunde aus Dahlem haben dann begonnen, die von Otermann aufgenommenen Filme zu digitalisieren und damit zum 1. Mal einem weiten Kreis von Interessierten zugänglich zu machen. Und so kam auch unser DGKV an das in den Filmen 28 - 32 enthaltene Material. Es sind über 5000 Seiten Akten, gespeichert in einem Kästchen, nicht größer als eine Zigarettenschachtel. Ein Problem bleibt: Von uns kann (noch!) keiner das so richtig lesen!! Aber der Wille ist da!

Eine erste Frucht dieses Bemühens ist der folgende Erlaß des Grafen Franz Georg (1669-1731), des Sohnes und Nachfolgers von Salentin Ernst (1630-1705). Er erblickt hier nach über 300 Jahren zum 1. Mal wieder das Licht der Öffentlichkeit! (Film 28, Nr.111) Sein Text ist in Rechtschreibung, Zeichensetzung und Sprachgebrauch so belassen, wie er in der Kanzlei der Grafschaft aufgeschrieben wurde. Wo es angebracht erschien, sind *in Kursiv* einige Anmerkungen eingefügt. Wenn auch die Sprache nicht mehr die heutige ist, so gewährt uns diese Verordnung doch einen Blick in die Lebensumstände und die Arbeitswelt unserer Vorfahren. Deutlich wird auf je-



den Fall, daß der Graf wie sein Vater großen Wert auf die Pflege und den Erhalt des Waldes legt. Das war für die damalige Zeit durchaus nicht der Fall. Viele Wälder wurden rücksichtslos ausgebeutet, vor allem durch den enormen Verbrauch von Holzkohle für die Eisenhütten.

Heute ist das, was da verordnet wird, für uns eigentlich selbstverständlich. (Für Lesehilfen sei M. Konrads aus Manscheid herzlich gedankt.)

Wir Frantz Georg,
Graf zu Manderscheid, Blan-
kenheimb und Gerolstein,
Freyherr zu Jünckerath,
Herr zu Bettingen, Dhaun

und Erp, deß Erzstiftes Cöllen Erbhofmeister

Wir Frantz Georg Graf zu Manderscheid Blanka
enheimb und Gerolstein, Freyherr zu Jünckerath
Herr zu Bettingen, Dhaun und Erp, deß Erzstiftes Cöllen
Erbhofmeister

Foto oben aus: Die Manderscheider,
Katalog zur Ausstellung, Köln 1990

Demnach wir sowohl aus denen Herrengedings - Protokollen und unserer Oberförster Relationen (Berichten) als auch aus den Ererbten ahm Hoff Manderscheid (von den Erben des Hofes M.) uns vor und nach (nach und nach) übergebenen vielfältigen Memoralien (Eingaben) und Klagschriften mißfällig ansehen und vernehmen müssen, daß die zu gemeltem (dem eben genannten) Hoff Manderscheid gehörigen Erbbüsche (die Wälder, die zum Hof gehören) unverantwortlicher Weiße verhauen, verderben und fast ganz degradiert (herabgewirtschaftet) worden, und daß ein solches mehrentheiß davon herrühre, daß ein jeder Mitbeerbter ahn diesem

Hoff in gemelten Erbbüschen Urbar- (beim Urbarmachen anfallendes Holz), Brandt- und Bauholtz zu hauen und ahn die orten, alwo er wohnhafft, abzuführen sich ahnmaßen und understehen wolle. Wir aber höchstnötig erachten, die so schädliche Verhauung und gänzliche Verwüstung dieser Erbbüsch vors künfftig zu verbieten, so verordnen wir hiermit, daß die zwei mit unserer Herren Vorfahren bewilligung (Erlaubnis) auf gedachtem Hoff Manderscheidt erbauten Häuser allein befugt und berechtigt sein sollen, ihr nöhtiges Bau-, Urbahr- und Brandtholtz aus gemelten Erbbüschen zu hauen und zu nehmen und zwar also, daß sie sich solches jederzeit durch unseren Forstmeister und Oberförstern ahnweisen lassen sollen, zumahlen aber nicht befugt seyn sollen, weder Bau-, Urbar- noch Brandholtz, wie es nahmen habe (wie immer man es auch nennen will), aus gemelten Büschen anderweitig zu verfahren, zu verhandeln oder zu verkaufen. Darauf gemelter unser Forstmeister und Oberförster fleißig Obsicht haben und die Übertretter bey unserer Canzley alle viertell Jahr und bey folgendem Herrengeding zu gehöriger Bestrafung ahngeben sollen. Diejenigen aber, so nicht auf dem gemelten Hof wohnen, weder Bau- noch Brandholtz zu nehmen, zu verkaufen oder anderweitig zu verführen (abzufahren) keineswegs berechtigt sein sollen.

Wan aber ein oder ander von jenen Beerbten, so nicht auf gemeltem Hof wohnt, einiges Landt, so zu gemeltem Hof gehörig, rotten (*rodén*) oder schiffelen würde, solle ihm erlaubt sein mit ahnweisung unseres Forstmeisters und Oberförstern das nöhtige rottholtz aus gemeltem Erbbüschen ahn zu nehmen. Da auch diese Erbbüsche gekohlet (Kohlenmeiler in ihnen betrieben) würden, solle ein jeder Miterb seinen Theill nach Proportion seines Erbs (entsprechend seinem Erbanteil) daraus zu genießen haben.

Verordnen hiebey auch, daß diese Erbbüsche wie von alters also ins künfftig ungetheilt verbleiben sollen, die beyden halben aber alle Jahr fünfundzwanzig junge Eichen und soviel Buchenbäume in gemeltem Erbbusch setzen und ahnpflanzen, auch wan es nöhtig ist, ahn denen örter, so unsere Forstmeister und Oberförstern ahnweisen wirt, ein busch auch auf daß Neue besähen (*neu anlegen*) sollen, so sie jedes Jahres dem Forstmeister und Oberförstern von dem Herrengeding ahnweisen, er aber bey

dem herrengeding ahngeben (davon Mitteilung machen) solle; die Halfen aber jedesmahl von einem Baum, so ahn obiger Zahl fehlen wirt, ein Gulden kölnisch zur straff bezahlen sollen, welches alle mahl in dem Herrengeding-Protokoll ahngeschrieben werden solle.

*Unserm pflichtigen Graff Blanckenheim ahnbefehlendes
Mehrs mit zu beobachten und über obiges die handt zu halten
zu halten. Graff von Blanckenheim den 5. Martij
1704.
Frantz Graff zu
Manderscheidt*

Unserm Schulteyßen Dorffs Blanckenheim ahnbefehlen sölches mit zu beobachten und über obiges die handt zu halten.

Geschehen Blanckenheimb am 5. Martij 1704

Frantz G(eorg) Graff zu Manderscheidt

Zusätze:

Der genannte Manderscheider Hof bestand aus zwei Teilen; der zweite wurde später Fritzen Hof genannt. (Ausführliches dazu in meiner Broschüre „Dorff Blanckenheim“ ab S. 79) Daher ist in diesem Erlaß auch von zwei „Halfen“, also Pächtern bzw. Hof-Erben die Rede.

Das „Herrengeding“ ist der jährlich stattfindende Gerichtstag, zu dem alle Dorfbewohner zu erscheinen hatten. (Vgl. K. Otermann, Die Heimat erhellen, S. 55)

„Schiffeln“ bezeichnet eine in der Eifel in früheren Zeiten angewandte Form der Gewinnung von Neuland und seine Düngung durch Brandrodung, wobei abgestochene Rasensoden aufgeschichtet, getrocknet und verbrannt wurden. Die Asche ergab zwar eine gute Düngung und eine momentan reiche Ernte. Aber schnell war der Boden erschöpft und brauchte eine lange Pause, um sich zu regenerieren. Letztlich war es eine Form der Ausbeutung des Bodens, die auf Dauer ungemein schädlich war. Dennoch hat sich diese Form des Düngens über Jahrhunderte in der Eifel erhalten. Man hatte eben nichts anderes. Erst mit dem Aufkommen des Kunstdüngers konnte auch in der Eifel effektiver geackert werden.